

Änderungsgesetz zum Hessischen Jagdgesetz Juni 2011

- Die wesentlichen Änderungen für die Jägerschaft-

- **Hegegemeinschaften:**

Alle Jagdausübungsberechtigten und alle Jagdrechtsinhaber (in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstände) sind per Gesetz gleichberechtigte Mitglieder der Hegegemeinschaft.

- **Jagderlaubnis:**

- Die Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Einwilligung der Jagdrechtsinhaber.
- Eine entgeltliche Jagderlaubnis mit einer Gültigkeit über 12 Monate bedarf der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde.
- Eine unentgeltliche Jagderlaubnis mit einer Gültigkeit über 12 Monate ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

- **Jagdschein für Ausländer**

- Die Ausnahmeregelungen zur Erteilung eines deutschen Jagdscheins an Ausländer gelten unabhängig vom Hauptwohnsitz des Antragstellers.
- Der Antragsteller muss seine ausländische Jägerprüfung nicht mehr im Heimatstaat abgelegt haben. Entscheidend ist nur noch, ob die abgelegte ausländische Jägerprüfung mit der deutschen Jägerprüfung vergleichbar ist.

- **Sachliche Verbote**

- Rotwild darf in Rotwildgebieten nachts im Wald nicht mehr bejagt werden.
- Das Schießen mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten oder gehacktem Blei auf Wild ist verboten.
- Das Schießen mit Bleischrot auf Wasserwild über Gewässern ist verboten.
- Das Aussetzen von Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden bedarf keiner Genehmigung.
- Das Stören des Wildes durch unberechtigtes Verlassen befestigter Wege im Wald ist nachts verboten.

- **Grünbrücken**

- Im Umkreis von 300 Metern von den Brückenköpfen von Grünbrücken ist die Jagdausübung verboten. Davon ausgenommen ist die Durchführung von Nachsuchen.
- Die Fläche im Umkreis von 300 Metern von den Brückenköpfen von Grünbrücken ist per Gesetz Wildruhezone

- **Wildruhezone**

- Die Ausweisung von Wildruhezonen ist ortsüblich bekannt zu geben.
- Die Außengrenzen von Wildruhezonen sind im Gelände durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen.

- **Anpassung und Abgrenzung von Hochwildgebieten**

Verfahren zur Prüfung von Hochwildgebietsabgrenzung werden ausgelöst durch:

- große Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. Erschließung von Baugebieten)
- fachlich fundiertes Lebensraum-Gutachten
- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren / dreimal in fünf Jahren Nachbewilligung Hochwildabschuss in einem Jagdbezirk außerhalb des Hochwildgebietes
- kein Hochwildabschuss in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in einem Jagdbezirk innerhalb des Hochwildgebietes.

- **Abschussplanung**

- Auf die Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag erzielt wird und alle Jagdrechtsinhaber dem zustimmen.
- Jeder Jagdbezirk außerhalb von Hochwildgebieten hat per Gesetz automatisch folgende Freigaben:

Rotwild:

2 Stück männliches Rotwild bis Alter vier Jahre (keine Kronenhirsche)

2 Stück weibliches Rotwild

Damwild:

2 Stück männliches Damwild bis Alter vier Jahre

2 Stück weibliches Damwild

Muffelwild:

2 Stück männliches Muffelwild bis Alter drei Jahre

2 Stück weibliches Muffelwild

Wurde bei einer Wildart in einem Geschlecht diese Freigabe erfüllt ist unverzüglich bei der Unteren Jagdbehörde ein Abschussantrag zu stellen, welcher von der Unteren Jagdbehörde genehmigt werden muss.

- In bestehende Dam- und Muffelwildpopulationen außerhalb abgegrenzter und ausgewiesener Hochwildgebiete, die bereits vor dem Jahr 2000 vorkamen, wird ein Abschussplan festgesetzt.
- Einführung Möglichkeit eines Gruppenabschussplanes in Hochwildgebieten.
- Einführung Möglichkeit des Rehwildabschussplanes auf der Ebene der Hegegemeinschaft (Einzelne Jagdbezirke können auf Widerspruch des jeweiligen Jagd ausübungs berechtigten oder des Jagdrechtsinhaber zu Beginn des Planungszeitraumes davon ausgenommen werden und erhalten gewöhnlichen jagdbezirksbezogenen Abschussplan).

- **Nachsuche / Jagdhundeausbildung**

- Die Obere Jagdbehörde kann Nachsuchengespanne anerkennen, welche landesweit unabhängig von Jagdbezirks Grenzen nachsuchen dürfen. Die Anerkennungs Voraussetzungen werden noch festgelegt.
- Außerhalb des befriedeten Bezirkes wurde die Ausbildung von Jagdhunden durch Jagdscheininhaber als Jagdausübung definiert. D.h. im fremden Jagdbezirk benötigt der Jagdhundeführer eine Jagderlaubnis vom Jagdausübungsberechtigten.

- **Wildfütterung**

(Die Verordnung über die Wildfütterung wurde aufgehoben)

Ablenkfütterungen sind verboten. Bestehende Ablenkfütterungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet unrechtmäßige Fütterungen, unzulässige Futtermittel und Gegenstände die zur Fütterung verwendet werden auf ihre Kosten zu beseitigen.

Das Ausbringen von Futtermittel für Schalenwild ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen:

- Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist zulässig.
- Die Untere Jagdbehörde und Veterinärbehörden können gemeinsam Notzeiten für Schwarzwild und wiederkäuendes Schalenwild feststellen. Dann darf wiederkäuendes Schalenwild auch mit Saftfutter in Kombination mit Raufutter und Schwarzwild gefüttert werden. Mit der Feststellung einer Notzeit für Schwarzwild oder wiederkäuendes Schalenwild ist die Jagdausübung auf die jeweiligen Wildarten verboten.
- Kirrungen müssen nur noch bei der Unteren Jagdbehörde angezeigt werden. Die alten Genehmigungen werden bis 31. Dezember 2013 widerrufen. Pro Jagdbezirk sind per Gesetz 1 Kirrungen + je weitere angefangene 100 ha Jagdfläche in Rotwildgebieten je weitere angefangene 250 ha Jagdfläche eine weitere Kirrung gestattet. Die Futtermenge ist auf 1 Liter / Tag / Kirrung begrenzt.

- **Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher**

- Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher dürfen Jagdgäste führen
- Es gibt keine gesonderter Jagdaufseherausweis mehr:

Wie bereits zur Vereinfachung durch einige Unteren Jagdbehörden praktiziert, erhalten bestätigte Jagdaufseher grundsätzlich zukünftig nur noch einen Vermerk in ihrem Jagdschein. Das Mitführen eines zusätzlichen Dokumentes fällt dadurch weg.

Nicht geprüfte und nicht bestätigte Jagdaufseher müssen nur ihre vom Jagdausübungsberechtigten verfasste schriftliche Bestellung zum Jagdaufseher mit sich führen.

- Es gibt keine Jagdschutzabzeichen und Jagdaufseherabzeichen mehr.

- **Wildschaden**

Die Gemeinden können Verfahrensgebühren bei Wildschadensverfahren den Beteiligten in Rechnung stellen.

- **Jagdzeiten**

- **Juvenile** Ringeltauben ohne Halsfleck: ganzjährige Jagdzeit

- **Rotwild:**

Kälber:

im Wald: 1. August bis 31. Dezember

außerhalb Wald: 1. August bis 31. Januar

Schmalspießer und Schmaltiere:

im Wald: 1. Mai bis 31. Mai und

1. August bis 31. Dezember

außerhalb Wald: 1. Mai bis 31. Mai und

1. Juli bis 31. Januar

Hirsche und Alttiere:

im Wald: 1. August bis 31. Dezember

außerhalb Wald: 1. August bis 31. Januar

- **Grau und Kanadagänse:** 1. August bis 31. Oktober

- **Nilgänse:** 1. September bis 15. Januar

- **Dachse:** 1. Juli bis 31. Januar